

Verbandssatzung

des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) erlässt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.11.2014 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung:

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit Dienstherrenfähigkeit. Er beschäftigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte.
- (2) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern führt das Landesiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone.
- (3) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Sitz in Schwerin. Er kann Außenstellen einrichten. Vorübergehend hat er eine Außenstelle in Neubrandenburg.

§ 2 Aufgaben

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erfüllt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII-AG M-V) und die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, im eigenen Wirkungskreis..

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan besteht aus den Landräten und Oberbürgermeistern der Mitgliedskörperschaften. Anstelle des Landrates und Oberbürgermeisters kann der fachlich zuständige Dezernent, Fachbereichsleiter oder Amtsleiter zum ständigen Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmt werden. Die Landräte und Oberbürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Vertreter der Mitglieder nach Satz 2 werden von den Landräten und Oberbürgermeistern schriftlich gegenüber dem Verbandsdirektor bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

- (3) Die kommunalen Landesverbände nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verbandsversammlung kann in Fällen, in denen die Möglichkeit einer unmittelbaren Beratung und Aussprache nicht erforderlich ist, auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon sind die Wahl des Verbandsdirektors, die Änderung der Verbandssatzung, die Entscheidung über die Haushaltssatzung oder ein Haushaltskonsolidierungskonzept und die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsdirektors für die Haushaltsführung. Hierzu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit der Bitte um Zustimmung innerhalb von drei, in dringenden Ausnahmefällen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang übersendet. Nur sofern mindestens die Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ist der Beschluss gefasst.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder dem Verbandsdirektor schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Landrat oder Oberbürgermeister zu ihrem Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält in Anlehnung an die für Zweckverbände geltenden Regelungen der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von 75 €/Monat.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsdirektor stattgefunden hat.
- (2) Wichtig sind neben den der Verbandsversammlung zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Das sind insbesondere:

- die Wahl des Verbandsdirektors,
- die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung,
- die Grundsätze der Personalentscheidungen,
- der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,

- die Entscheidung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, ein Haushaltskonsolidierungskonzept und den Stellenplan,
- die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes und
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsdirektors für die Haushaltsführung.

§ 5 Verbandsdirektor

- (1) Die Dauer der Amtszeit des Verbandsdirektors beträgt acht Jahre.
- (2) Der Verbandsdirektor wird durch zwei Stellvertreter vertreten, die durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsdirektors bestellt werden.
- (3) Der Verbandsdirektor kann nach § 158 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung verpflichtende Erklärungen bis zu folgenden Wertgrenzen abgeben, ohne dass es der Formvorschriften nach § 158 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung bedarf:

- einmalige Verpflichtungserklärungen	- bis 30.000 €
- wiederkehrende Verpflichtungserklärungen	- bis 5.000 € monatlich
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	- bis 3.000 €
- (4) Erheblich bzw. wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung ist ein Fehlbetrag, sind Ein- und Auszahlungen bzw. ist eine Deckungslücke von mehr als 15.000 €.
- (5) Geringfügig im Sinne von § 48 Abs.3 Nr. 1 Kommunalverfassung sind Auszahlungen und Aufwendungen bis 15.000 €.
- (6) Erheblich im Sinne von § 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Zahlungen von mehr als 10.000 €.
- (7) Erheblich im Sinne von § 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind Abschreibungen von mehr als 5.000 €.
- (8) Wesentlich im Sinne von § 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Ansätze von mehr als 5.000 €.
- (9) Erheblich im Sinne von § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von mehr als 15.000 €.
- (10) Geringfügig im Sinne von § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 15.000 €.
- (11) Wesentlich im Sinne von § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Verschlechterungen bzw. Erhöhungen von mehr als 5.000 €.
- (12) Erheblich im Sinne von § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Unterschiede ab 1.000 €.

- (13) Der Verbandsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 2 der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von monatlich 50 €.

§ 6 Finanzierung der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden im Bereich der Sozialhilfe von den Mitgliedskörperschaften durch Umlage im Verhältnis ihrer Einwohner aufgebracht. Für den Bereich der Jugendhilfe werden die Aufwendungen durch den Mehrbelastungsausgleich des Landes gedeckt Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres festgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzulegen.
- (2) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern verzichtet weitgehend auf eine eigene innere Verwaltung. Diese soll von der Verwaltung einer Mitgliedskörperschaft wahrgenommen werden. Dieses gilt nicht für solche Verwaltungsgeschäfte, die der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern aus Gründen der Effektivität selbst wahrnehmen soll.
- (3) Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft für jeweils drei Jahre.

§ 7 Aufhebung oder Änderung der Aufgaben

Im Falle der Aufhebung, grundlegenden Änderung der Aufgaben beziehungsweise Art der Aufgabenerfüllung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden die zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Beamten und Angestellte von den Mitgliedskörperschaften übernommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Das zum Zeitpunkt der Aufhebung vorhandene Vermögen fällt den Mitgliedskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere von Satzungen oder Satzungsänderungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen auf dessen Internetseite: www.ksv-mv.de gemäß § 8 KV-DVO M-V. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Am Grünen Tal, 19063 Schwerin. Dort werden auch Textfas-

sungen zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

- (2) Kann die in Absatz (1) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. § 3 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 treten mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft und gelten bis zum 30.06.2018. § 5 Absatz 13 tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

§ 11 Außer-Kraft-Treten

Die am 18.05.2011 beschlossene und am 07.07.2011 ausgefertigte Verbandssatzung tritt damit mit Ablauf des 30.06.2012 außer Kraft.

Schwerin, den 20.01.2015

Jörg Rabe
Verbandsdirektor



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.